

Statuten

Verein «Schule für Alle»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schule für Alle» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Willisau. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für eine Volksschule ein, die sämtliche Kompetenzen abholt und fördert. Oberstes Ziel sind Schüler:innen, die von der ersten bis zur letzten Klasse gerne in den Unterricht gehen – und gleichzeitig optimal vorbereitet werden für den Eintritt in die nachfolgende Ausbildung und Arbeitswelt.

Im Detail verfolgt der Verein diese Ziele:

Handlung und Bildung an der Volksschule, müssen dem **nachhaltigen Wohl des Einzelnen, der Gesellschaft und der Umwelt** dienen.

Der **Erhalt der Freude am Lernen und Leben** ist eine elementare Grundlage. Viel zu oft ist folgendes Phänomen feststellbar: in den Kindergarten kommen Kinder mit leuchtenden Augen. In der Oberstufe ist das Leuchten erloschen. Der Unterricht ist zum Muss geworden, oftmals gar zum Graus. Zurückzuführen ist dies auf eine nicht mehr zeitgemässe Fokussierung und auf einseitige Lernmethoden.

Abgeholt werden die individuellen Talente der einzelnen Schüler:innen. Dazu werden verschiedene alternative Angebote gefördert. Diese sind nicht als Gegenkonzept zum ordentlichen Unterricht zu betrachten, aber als wichtige Ergänzung. In Projektblöcken arbeiten Kinder und Jugendliche so, wie sie es für richtig halten. Beispielhaft dafür ist die fix eingeführte Erfinderwerkstatt der Schule Schötz (LU). Hier gehen Schüler:innen Probleme oder Fragestellungen mit eigenen Ansätzen an, der Lösungsweg wird ihnen nicht vorgegeben. Dazu wird überfachlich, alters- und niveaudurchmischt sowie drinnen und draussen gearbeitet. Die natürliche Neugier, der Eigenantrieb, der Tatendrang und die Lust auf Selbstwirksamkeit werden unterstützt.

Elementares Basiswissen wie **Lesen, Schreiben, Rechnen sowie die 21st Century Skills, 4K, Prototyping** sollen im Schulalltag höchste Priorität geniessen.

Jugendliche sollen die Volksschule zufrieden verlassen und **motiviert sowie gut vorbereitet für den Eintritt in die Ausbildung** sein. Dazu sollen sie ihre aktuellen Stärken und Schwächen kennen und lösungsorientiert damit umgehen können. Die individuelle Person und die Gemeinschaft werden davon ein Leben lang profitieren.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell, öffentlich und beratend unterstützen. Sie besitzen **ein** Stimmrecht.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Sie besitzen **kein** Stimmrecht und erhalten keine Einladung zur Mitgliederversammlung.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder die Hälfte der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder und mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Administration

Die Ämterkumulation ist möglich und der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.